



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 33/193

6020 Innsbruck, am 04.07.1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508-177
Telefon: (0512) 508- Klappe: 130
Sachbearbeiter: Dr. Staudigl
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Postfach 289
Dampfschiffstr. 2
1033 Wien

Bitte in der Antwort die Ge-
schäftszahl dieses Schreibens
anführen

Dr. Wimmer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93 GE/19
Datum:	15. JULI 1994
Verteilt	18. Juli 1994

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sperrgebietsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu GZ 10.045/0006-1.9/94 vom 13. Mai 1994

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sperrgebietsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Unter der sicherlich begründeten Annahme, daß das Bundesheer wohl selbst planliche bzw. kartographische Darstellungen aller militärischen Sperrgebiete benötigt und damit über solche verfügen muß, ist es schwer zu verstehen, daß die planliche Darstellung im Zusammenhang mit der Erlassung einer Sperrgebietsverordnung eine besondere administrative Erschwernis darstellen soll.

Gemäß § 28 Abs. 3 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 sind militärische Sperrgebiete in den Bestandsaufnahmen für die örtliche Raumordnung zu erfassen und in den Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Ge-

meinden klare Unterlagen für die Erfüllung dieser Verpflichtung an die Hand zu geben. Aus praktischen Erfahrungen ist bekannt, daß die Beschreibung von Gebieten nur anhand der Grundstücksnummern häufig zu Schwierigkeiten führt (Lesbarkeit der Nummern im Kataster, Änderung von Grundstücksnummern im Zuge von Zusammenlegungsverfahren, Probleme im Zusammenhang mit der Neuanlage des Grenzkatasters etc.). Die vom Bund beabsichtigten Einsparungen würden daher jedenfalls einen erhöhten Bearbeitungsaufwand bei den betroffenen Gemeinden bedingen. Eine Nichtauflage der planlichen Darstellung hätte möglicherweise aber auch zur Folge, daß die Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan mangels Kenntnis dann unterbleibt, wenn eine Gemeinde von der nur im Bundesgesetzblatt kundgemachten Sperrgebietsverordnung nichts erfährt, etwa weil sie das Bundesgesetzblatt nicht laufend bezieht. Speziell in Tirol ist ein großer Teil des unbesiedelten Raumes, in dem sich die militärischen Sperrgebiete meist befinden, Erholungsraum für Einheimische und Gäste. Im Interesse der Einhaltung der mit militärischen Sperrgebieten verbundenen Beschränkungen sollte es daher ein unmittelbares Anliegen des Bundesheeres selbst sein, eine entsprechende Publizität bei der Abgrenzung der militärischen Sperrgebiete zu erreichen. Daher wäre - wie auch bei der Darstellung von Gebietsabgrenzungen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen - die Vorschreibung gewisser Qualitätsnormen angezeigt, um eine unstrittige Klarheit zu gewährleisten und eine allfällige Einbringung in geographische Informationssysteme zu erleichtern.

Schließlich wäre es sehr nützlich, in jenen Fällen, in denen Planunterlagen jedenfalls zur Einsicht aufgelegt werden, eine solche Auflage auch bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl